

Preisblatt der Erdgas Mittelsachsen GmbH für den Netzzugang Gas

Gesamtentgelt

Gültig ab: 01.10.2007

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus dem in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der EMS, sowie einem gewälzten Kostenblock für die Nutzung des vorgelagerten Netzes, vom virtuellen Handlungspunkt innerhalb des Marktgebietes bis zum Ausspeisepunkt des belieferten Endkunden, zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * (M - M_{0,i}) \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- M_{0,i} : jährliche Menge, die bereits mit dem Grundpreis GP_i abgegolten ist
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i : Grundpreis für Arbeit
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis GP	Arbeitspreis AP	
Bereich i	Menge M von	kWh bis		für Menge M _{0,i} größer	
			Euro/Jahr	ct/kWh	kWh
1	1	4.000	0,00	1,777	0
2	4.001	40.000	68,40	1,296	4.000
3	40.001	80.000	510,90	1,203	40.000
4	80.001	150.000	965,20	1,187	80.000
5	150.001	500.000	1.749,10	1,138	150.000
6	500.001		5.497,80	1,124	500.000

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebende spezifische Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbraucher auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht- leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 405,36 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tab. 1 in Höhe von € 68,40 und dem Produkt aus der zusätzlichen Jahresmenge von 26.000 kWh (Menge größer 4.000 kWh) und dem AP (1,296 Ct/kWh) in Höhe von € 336,96.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GPA_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GPA : Grundpreis für Arbeit
- AP : spezifischer Arbeitspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte Bereich i	Jahresarbeit M		Grundpreis	Arbeitspreis
	von [kWh]	bis [kWh]	GPA	AP
			Euro/Jahr	ct/kWh
1	1	1.600.000	0,00	0,327
2	1.600.001	2.500.000	605,00	0,289
3	2.500.001	5.000.000	1.466,00	0,255
4	5.000.001	7.500.000	3.275,00	0,219
5	7.500.001	10.000.000	5.177,00	0,193
6	10.000.001	15.000.000	7.793,00	0,167
7	15.000.001	20.000.000	11.339,00	0,144
8	20.000.001	50.000.000	18.666,00	0,107
9	50.000.001	75.000.000	30.363,00	0,084
10	75.000.001	125.000.000	38.397,00	0,073
11	125.000.001	250.000.000	48.680,00	0,065
12	250.000.001	350.000.000	57.832,00	0,061
13	350.000.001	500.000.000	63.330,00	0,059
14	500.000.001	550.000.000	66.979,00	0,059
15	550.000.001	600.000.000	68.368,00	0,058

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = GPL_i + LP_i * P \quad [\text{Euro}]$$

P : maximale stündliche Transportleistung [kWh/h /Jahr] (Jahresmaximum)

i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P

GPL_i : Grundpreis für Leistung

LP_i : spezifischer Leistungspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt.

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Auspeisepunkte Bereich i	Jahreshöchstleistung P		Grundpreis GPL Euro/Jahr	Leistungs- Preis LP Euro pro kW
	von [kW]	bis [kW]		
1	1	840	0,00	14,33
2	841	1.241	1.331,00	12,75
3	1.242	2.248	3.026,00	11,38
4	2.249	3.183	6.294,00	9,93
5	3.184	4.072	9.538,00	8,91
6	4.073	5.764	13.804,00	7,86
7	5.765	7.376	19.293,00	6,91
8	7.377	16.176	29.914,00	5,47
9	16.177	22.897	44.796,00	4,55
10	22.898	35.473	53.698,00	4,16
11	35.474	64.251	63.337,00	3,89
12	64.252	85.725	70.191,00	3,78
13	85.726	116.375	73.460,00	3,75
14	116.376	126.280	75.308,00	3,73
15	126.281	136.056	75.939,00	3,72

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundpreis für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 30 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 135.380,-- zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 50.766,-- berechnet mit GPA von € 18.666,-- und dem Produkt aus Jahresmenge und AP (0,107 ct/kWh) in Höhe von € 32.100,--. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 84.614,-- vorgegangen. Der GPL ergibt sich zu € 29.914,-- und mit dem spezifischen Leistungspreis von 5,47 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 54.700,--.

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung und Messung werden getrennt verrechnet.

Der spezifische Preis pro Abrechnung beträgt 21,90 Euro. Dieser Preis gilt einheitlich für alle Letztverbraucher. Somit ergibt sich für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung im Regelfall ein Abrechnungsentgelt von 21,90 Euro im Jahr. Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 12x 21,90 Euro. Dies entspricht 262,80 Euro im Jahr.

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtungen und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 4: Entgelte für Messung

Entgelte pro Jahr (netto)	Installierter Zähler				Zusatzausstattung	
	G2,5-G6	G10-G25	G40-G100	größer G100	Mengenumberter MEUW	Fernauslesung / Modem
Messung	39,56 €	96,56 €	626,36 €	1.479,44 €	1.285,25 €	284,00 €

Der jährliche Betrag für Messung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Das Entgelt für die Abrechnung wird im Rahmen der jeweiligen Abrechnung berücksichtigt.

2.5 Differenzmengen bei Anwendung von Standard-Lastprofilen

Bei der Anwendung von Standardlastprofilen entstehen zwangsläufig Differenzmengen zwischen der Nominierung des EMS und dem allokierten tatsächlichen Verbrauch. Hierfür stellt die EMS dem Transportkunden einen Zuschlag auf die Menge in Höhe von 0,1 ct / kWh in Rechnung.

Die Differenz zwischen der abgelesenen Menge einer Abrechnungsperiode und der in dieser Periode allokierten Menge, stellt die EMS dem Kunden in Rechnung. Der Preis für Mehr-/ Minderungen wird ermittelt auf Basis der Kosten des Netzbetreibers für die Ausgleichsenergie in der Abrechnungsperiode.

2.6 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der EMS gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.6 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.